



Änderungsantrag

Wahlwerbung limitieren

Antrag zur Vorlage BV-P-ö/07/0177

<i>Einbringer/in</i> Robert Gabel, Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	<i>Datum</i> 12.01.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	19.01.2022	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	31.01.2022	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	21.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt folgende Änderungen:

Punkt 1 wird ersetzt durch:

"Die Anzahl der Doppelplakate, die eine Wahlvorschlagsträgerin im Stadtgebiet an Lichtmasten befestigen darf, beträgt maximal:

- a) zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kreistagswahl, Bürgerschaftswahl: 90, je Liste
- b) zur Kreistagswahl, Bürgerschaftswahl: 3 zusätzliche pro besetztem Listenplatz
- c) zur Bundestagswahl, Landtagswahl, Kreistagswahl, Bürgerschaftswahl: 60 (zusätzlich) pro Direktkandidatur und Einzelbewerbung
- d) zur Wahl Oberbürgermeister*in, Wahl Landrat*rätin: 240
- e) zu Volksinitiativen, Begehren, Entscheiden und Referenden: 240, je Partei, Wählergemeinschaft oder Initiative

Die Anzahlen gelten je stattfindende Wahl sowie kandidierende Listen und Personen in den Wahlbereichen/Wahlkreisen im Stadtgebiet. Tritt eine Wahlvorschlagsträgerin zu mehreren Wahlen im selben Zeitraum an, dritteln sich jedoch die angegebenen Anzahlen für jede zusätzliche Wahl unter a), b) und c)."

Punkt 2 wird ersetzt durch:

"Pro Lichtmast sollen maximal drei Doppelplakate erlaubt sein. Jede Wahlvorschlagsträgerin darf nur ein Doppelplakat pro Lichtmast anbringen."

Punkt 3 wird ersetzt durch:

"Eine Wahlvorschlagsträgerin darf nicht zwei aufeinanderfolgende Lichtmasten

einer Straßenrichtung plakatieren."

Punkt 5 wird ersetzt durch:

"In der Nähe von Grünanlagen, Wald und Gewässern wird die Plakatierung untersagt. Die konkreten Flächen sind von der Verwaltung zu erarbeiten und zur Beschlusslage vorzulegen."

Punkt 8 wird hinzugefügt:

"Es sind kontingentierte und zuordenbare Aufkleber an die Wahlvorschlagsträgerinnen auszugeben, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten."

Sachdarstellung

Die Formulierung im Punkt 1 sollte der Kandidierendenanzahl je Wahlvorschlagsträgerin (Partei, Wählervereinigung, sonstige politische Vereinigung, Einzelbewerbung) angepasst werden, da die Wahlvorschlagsträgerinnen mit vielen Kandidierenden sonst nicht ausreichend Wahlwerbung vornehmen können. Die maximal zulässige Gesamtzahl der Plakate pro Wahlvorschlagsträgerin enthält keinerlei Vorgaben zu Zweck und Inhalt der Plakatwerbung.

Zudem sind in Punkt 1 Wahlvorschlagsträgerinnen für Direktwahlen (Oberbürgermeister:in, Landrat:rätin) sowie direktdemokratische Abstimmungen in die Regulierung mit aufzunehmen.

Punkt 2 ist eindeutiger zu formulieren, Punkt 3 ist praxisnäher zu formulieren. „Wahlvorschlagsträgerin“ ist gemäß der juristischen Verwendung anstelle von „Wahlbewerberin“ zu verwenden und statt Plakate ist zur Vermeidung von Missverständnissen „Doppelplakate“ zu verwenden.

Punkt 4 ist um eine generelle ökologische Regulierung zu erweitern, der auch den Bereich des Museumshafens umfasst. Die Punkte 4, 6 und 7 bleiben unverändert.

Der Umsetzungsvorschlag aus der Sachdarstellung ist aufgrund guter Praxiserfahrungen in anderen Städten (Boizenburg, Templin, Ribnitz-Damgarten etc.) in die Beschlussvorlage als neuer Punkt 8 mit aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
X		

Begründung:

Eine Reduzierung der Wahlplakate spart Ressourcen, mithin CO2-Ausstoß, und schont die Umwelt.

Anlage/n

- 1 Änderungsübersicht Änderungsantrag öffentlich

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, folgende Limitierungen für die Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften und EinzelbewerberInnen in die entsprechenden Satzungen (vornehmlich die Sondernutzungssatzung) einzuarbeiten und der Bürgerschaft zu Beginn des zweiten Quartals 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Anzahl der Doppelplakate, die eine Wahl**bewerberIn**vorschlagsträgerin (Partei/Wählergemeinschaft/EinzelbewerberIn) im Stadtgebiet für eine Wahl im öffentlichen Raum an Lichtmasten befestigen darf, beträgt maximal ~~200~~.

a) zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kreistagswahl, Bürgerschaftswahl:

90, je Liste

b) zur Kreistagswahl, Bürgerschaftswahl:

3 zusätzliche pro besetztem Listenplatz

c) zur Bundestagswahl, Landtagswahl, Kreistagswahl, Bürgerschaftswahl:

60 (zusätzlich) pro Direktkandidatur und Einzelbewerbung

*d) zur Wahl Oberbürgermeister*in, Wahl Landrat*rätin:*

240

e) zu Volksinitiativen, Begehren, Entscheiden und Referenden:

240, je Partei, Wählergemeinschaft oder Initiative

Die Anzahlen gelten je stattfindende Wahl sowie kandidierende Listen und Personen in den Wahlbereichen/Wahlkreisen im Stadtgebiet.

Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, ~~erhöht sich diese Anzahl pro Wahl um 100 pro zusätzlich stattfindender Wahl.~~

dritteln sich jedoch die angegebenen Anzahlen für jede zusätzliche Wahl unter a), b) und c).

2. Pro Lichtmast sollen maximal drei ~~DoppelWahl~~plakate erlaubt sein. Jede Wahl**bewerberIn**vorschlagsträgerin darf nur ein ~~DoppelP~~Plakat pro Mast anbringen.
3. ~~Zwischen zwei Plakaten einer WahlbewerberIn sollen zwei Masten nicht von dieser WahlbewerberIn belegt werden dürfen. Eine Wahlvorschlagsträgerin darf nicht zwei aufeinanderfolgende Lichtmasten einer Straßenrichtung plakatieren.~~
4. Wahlplakate werden auf das Format A1 hochkant beschränkt.

5. ~~Am Museumshafen wird die Plakatierung~~ *In der Nähe von Grünanlagen, Wald und Gewässern wird die Plakatierung untersagt. Die konkreten Flächen sind von der Verwaltung zu erarbeiten und zur Beschlusslage vorzulegen.*
6. Der zur Plakatierung gewährte Zeitraum wird auf 6 Wochen vor und 2 Wochen nach der Wahl reduziert.
7. Bisherige Regeln und Beschränkungen bleiben erhalten, sofern durch Punkt 1-5 keine Veränderung beschlossen wird.
8. *Es sind kontingentierte und zuordenbare Aufkleber an die Wahlvorschlagsträgerinnen auszugeben, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten.*

Sachdarstellung zum Änderungsantrag:

Die Formulierung im Punkt 1 muss der Kandidierendenanzahl je Wahlvorschlagsträgerin (Partei, Wählervereinigung, sonstige politische Vereinigung, Einzelbewerbung) angepasst werden, da die Wahlvorschlagsträgerinnen mit vielen Kandidierenden sonst nicht ausreichend Wahlwerbung vornehmen können. Zudem sind Wahlvorschlagsträgerinnen für Direktwahlen (Oberbürgermeister:in, Landrat:rätin) sowie direktdemokratische Abstimmungen in die Regulierung mit aufzunehmen. Die Gesamtzahl der Plakate pro Wahlvorschlagsträgerin enthält keinerlei Vorgaben zu Zweck und Inhalt der Plakatwerbung. Punkt 2 ist eindeutiger zu formulieren, Punkt 3 ist praxisnäher zu formulieren. Punkt 4 ist um eine generelle ökologische Regulierung zu erweitern, der auch den Bereich des Museumshafens umfasst. Die Punkte 4, 6 und 7 bleiben unverändert. „Wahlvorschlagsträgerin“ ist gemäß der juristischen Verwendung anstelle von „Wahlbewerberin“ zu verwenden und statt Plakate ist zur Vermeidung von Missverständnissen „Doppelpakete“ zu verwenden. Der Umsetzungsvorschlag aus der Sachdarstellung ist aufgrund guter Praxiserfahrungen in anderen Städten (Boizenburg, Templin, Ribnitz-Damgarten etc.) in die Beschlussvorlage als ergänzter Punkt 8 mit aufzunehmen.